

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0058

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich
Stadtrat Nassau	öffentlich

**Erneuerung der Straßenentwässerung in der Straße "Am Eimelsturm" in Nassau;
Beschlussfassung über das Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) erneuern im Bereich der Verkehrsanlage „Am Eimelsturm“ in Nassau neben der Wasserleitung auch den vorhandenen Mischwasserkanal. Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt in offener Bauweise. Bei der Straße „Am Eimelsturm“ (verlaufend zwischen Einmündung Emser Straße und der Straße „Mühlpforte“) handelt es sich nach der zwischenzeitlich erfolgten Abstufung jetzt um die Ortsdurchfahrt einer Landesstraße (L 330), bei der die Stadt Nassau lediglich Trägerin der Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze ist. Baulast- und Kostenträger für die Fahrbahn ist hingegen das Land Rheinland-Pfalz (sog. geteilte Baulast).

In der Beschlussvorlage der VGW betr. den gemeinsamen Ausbau der Straße „Dr.-Haupt-Weg“ (17 DS 16/0040) wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Nassau auch für die Kanalerneuerung im Bereich der Straße „Am Eimelsturm“ den unten näher beschriebenen Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung zahlen muss, soweit sich dieser auf die Gehwege bezieht. Die voraussichtliche Höhe dieses Kostenanteils kann derzeit noch nicht beziffert werden, wird jedoch auf jeden Fall anfallen. Im Verhältnis zu dem auf die Fahrbahn entfallenden Anteil (der zu Lasten des Landes geht), wird dieser jedoch deutlich niedriger sein.

Die Straßenentwässerung stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Nassau an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung für sich gesehen beitragsfähig, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dieser von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlende Investitionskostenanteil ist daher nach Abzug eines später noch im Vorfeld der Beitragserhebung zu beschließenden Anteils der Stadt Nassau (Gemeindeanteil) auf die Eigentümer der von der Verkehrsanlage „Eimelsturm“ erschlossenen Grundstücke im Rahmen der Erhebung von Ausbaubeiträgen zu verteilen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme durch Beschluss zum Gegenstand eines Ausbauprogramms zu machen, zumal mit den Baumaßnahmen bereits begonnen worden ist.

Beschlussvorschlag:

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Am Eimelsturm“ in Nassau vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Nassau als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister